

Diese Besitzungen bildeten sammethaft die Herrschaft Windegg, die ihren Namen von der gleichnamigen Burg bei Schännis hatte. Da sie Allodialgut waren,<sup>1)</sup> so konnten sie sich auch nur als solches d. h. nur mit niederer oder sog. Hof-Gerichtsbarkeit vererben, so dass die Grafschaftsrechte über den Gaster (also namentlich die höhere Gerichtsbarkeit) trotzdem bei der Grafschaft Unterrätien hätten bleiben sollen. Erwägt man indess, dass die Immunitätsgerichtsbarkeit des Klosters Schännis und die Hofgerichtsbarkeit seiner Schirmvögte, der Herren von Windegg, wohl den grössten Theil des Gasterlandes, soweit dieses rätisch war, umfassten, so wird man es erklärlich finden, dass diese niedern Herrschaftsrechte allmählig die Hoheitsrechte der rätischen Grafen verdrängten, in Folge dessen die Herrschaft Windegg wohl schon als Hugo I. von Montfort die Grafschaft Werdenberg erhielt, letzterer entfremdet war und fortan nur noch kirchlich mit Currätien verbunden blieb.

Die gräflichen Hoheitsrechte der Herrschaft Windegg beruhten somit weder auf Vererbung und Theilung der Grafschaft Unterrätien beziehungsweise Werdenberg, noch auf einer neuen königlichen Verleihung von Grafschaftsrechten, sondern auf Usurpation, d. h. auf einer Ausweitung der ursprünglich auf bestimmte Güterkomplexe beschränkten Grundherrlichkeit zur Territorialherrlichkeit und einer Erhebung der niedern Gerichtsbarkeit zur hohen.

Diese Herrschaft Windegg reichte übrigens auf beiden Ufern des Walensee's bis Walenstatt, umfasste also den Amden- und den Kerenzer-Berg<sup>2)</sup>, auf welchen sowohl

<sup>1)</sup> Als «Eigen» werden sie bezeichnet in der Verschreibung des Grafen Hartmann v. Kyburg zu Gunsten des Bischofs v. Strassburg vom Jahr 1244 (Tschudi, Chron. I. S. 140, 164 und 165).

<sup>2)</sup> Ausdrücklich als zum Gaster gehörig werden die Leute ab Amden und Kerenzen erwähnt in ihrem Bündniss mit St. Gallen